

Sonderausgaben 2006

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Renten und dauernde Lasten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG): Voraussetzung ist, dass sie auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen. Bei Leibrenten kann nur der Ertragsanteil gemäß § 22 EStG (ggf. i. V. m. § 55 EStDV) abgezogen werden.

1.2 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2006 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen.¹ Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt.

1.3 Private Steuerberatungskosten, die nach dem 31. Dezember 2005 gezahlt wurden, können **nicht** mehr als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Stehen Steuerberatungskosten z. B. mit Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung im Zusammenhang, kommt eine Berücksichtigung als Werbungskosten in Betracht.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehegatten**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,² können auf Antrag bis zu **13.805 Euro** abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Sonderausgabenabzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Der Antrag gilt nur für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmungserklärung des Zahlungsempfängers bleibt dagegen bis auf Widerruf wirksam.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG): Seit dem 1. Januar 2006 können Aufwendungen für die Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort oder Tagesmutter) als Sonderausgaben geltend gemacht werden, soweit sie nicht „wie“ Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind.³ Begünstigt sind $\frac{1}{2}$ der Kosten, höchstens **4.000 Euro** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung** vorliegen und die Zahlung auf das **Konto** des Erbringers der Leistung muss nachgewiesen werden. Betroffen sind insbesondere **Alleinvertiener-Eltern** mit Kindern zwischen drei und sechs Jahren (wenn der Nichterwerbstätige in Ausbildung steht oder krank bzw. behindert ist, regelmäßig bis zum 14. Lebensjahr des Kindes) sowie **nichterwerbstätige Alleinerziehende** oder Eltern, die beide krank oder behindert sind bzw. in Ausbildung stehen.³

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrtkosten, Kosten für eine auswärtige Unterbringung, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von **4.000 Euro** jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden; der Höchstbetrag kann bei Ehegatten jeweils von beiden in Anspruch genommen werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich (siehe § 9 i. V. m. § 12 Nr. 5 EStG).

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): 30 v. H. des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in bestimmten Privatschulen können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Spenden (§ 10b Abs. 1 EStG): Hierzu zählen die an **mildtätige, kirchliche, religiöse** oder **wissenschaftlich** tätige Institutionen geleisteten Spenden sowie Spenden für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke; berücksichtigt werden auch Sachspenden. Die Spenden können bis zur Höhe von **5 v. H.** des Gesamtbetrags der Einkünfte **oder** bis zu **2 v. T.** der Summe aus den Umsätzen sowie den Löhnen und Gehältern abgezogen werden. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz auf 10 v. H. Zur sog. **Großspendenregelung** für Zuwendungen von mindestens 25.565 Euro siehe § 10b Abs. 1 Satz 4 EStG.⁴

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist bei allen Spenden die Vorlage einer Zuwendungsbestätigung. Bei „**Kleinspenden**“ bis zu **100 Euro** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht insoweit in der Regel ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus, wenn dieser als Zuwendungsbestätigung ausgestaltet ist. Bei **Direktspenden** z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit **50 v. H.** direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige **Wählervereinigungen** wird ebenfalls die Einkommensteuer um 50 v. H. der Aufwendungen ermäßigt; begünstigt sind auch hier Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

(Zur Berücksichtigung von **Vorsorgeaufwendungen** siehe Rückseite)

1 Kirchensteuererstattungen sind bis zur Höhe der gezahlten Kirchensteuer zu verrechnen; darüber hinausgehende Erstattungen für frühere Jahre mindern nachträglich die Sonderausgaben des entsprechenden Jahres (BMF-Schreiben vom 11. Juni 2002 – IV C 4 – S 2221 – 191/02, BStBl 2002 I S. 667).

2 Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat, siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

3 Gilt für Kinderbetreuungskosten, die durch **Erwerbstätigkeit** der Eltern veranlasst sind (siehe dazu § 4f, § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG sowie Informationsbrief März 2006 Nr. 7 und Juni 2006 Nr. 2).

4 Bei Zuwendungen an **Stiftungen** siehe § 10b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a EStG.

Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben

Beiträge	Neues Recht	Bisheriges Recht												
<p>Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen</p> <p>Private Leibrentenversicherung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG n. F.¹ (ab 2005)</p>	<p>Zur Anwendung kommt die günstigere Regelung (§ 10 Abs. 4a EStG n. F.):</p> <p>Beiträge sind zusammen mit den steuerfreien Zuschüssen des Arbeitgebers grundsätzlich bis zur Höhe von 20.000 € (Ehegatten: 40.000 €) berücksichtigungsfähig; sie können im Jahr 2006 mit 62 v. H. – vermindert um den gesamten steuerfreien Arbeitgeberzuschuss – als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 v. H. bis auf 100 v. H. (vgl. § 10 Abs. 3 EStG n. F.).</p> <p>Aufwendungen können wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung usw. (s. o.) – vermindert um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse² – als Sonderausgaben berücksichtigt werden; Voraussetzung ist, dass der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen (Leib-)Rente frühestens ab dem 60. Lebensjahr vorsieht.</p>	<p>Für alle Beiträge gilt ein höchstmöglicher Abzug:³</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right;">Alleinstehende</td> <td style="text-align: right;">Ehegatten</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Vorwegabzug⁴</td> <td style="text-align: right;">3.068 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Grundhöchstbetrag</td> <td style="text-align: right;">1.334 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">darüber hinaus</td> <td style="text-align: right;">667 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">insgesamt</td> <td style="text-align: right;">5.069 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">10.138 €</td> </tr> </table>	Alleinstehende	Ehegatten	Vorwegabzug ⁴	3.068 €	Grundhöchstbetrag	1.334 €	darüber hinaus	667 €	insgesamt	5.069 €		10.138 €
Alleinstehende	Ehegatten													
Vorwegabzug ⁴	3.068 €													
Grundhöchstbetrag	1.334 €													
darüber hinaus	667 €													
insgesamt	5.069 €													
	10.138 €													
<p>Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht- und Arbeitslosigkeits-versicherung</p> <p>Erwerbs-/Berufsunfähigkeits-versicherung</p> <p>Risiko-Lebensversicherung</p> <p>Kapital-Lebensversicherung (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 v. H.)</p> <p>Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 v. H.)</p> <p>Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen)</p>	<p>Geleistete Beiträge können bis zu 2.400 € jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden; für Steuerpflichtige, die steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse erhalten, und bei Beamten reduziert sich dieser Höchstbetrag jedoch auf 1.500 €. Bei Ehegatten werden die jeweiligen Höchstbeträge zusammen gerechnet (§ 10 Abs. 4 EStG n. F.).</p> <p>Somit ergeben sich folgende Höchstbeträge:</p> <p>a) Steuerpflichtige, die Beiträge alleine tragen (z. B. Selbständige): Alleinstehende: 2.400 € Ehegatten: 4.800 €</p> <p>b) Andere (z. B. Arbeitnehmer mit Arbeitgeberzuschüssen): Alleinstehende: 1.500 € Ehegatten: 3.000 € (auch bei Mittversicherung)</p> <p>c) Mischfälle (beide berufstätig; ein Ehegatte erhält Zuschüsse): 3.900 €</p>	<p>für 2006 und 2007: 1.575 € jährlich ab 2008: 2.100 € jährlich</p> <p>(Ehegatten erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht)</p>												
<p>Zusätzliche Altersvorsorge (sog. Riester-Rente; § 10a EStG)</p>	<p>Für Beiträge zur privaten Altersvorsorge (z. B. für Lebensversicherungen, Investmentfonds, Banksparpläne) oder im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (über Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen) kann ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug bis zu folgender Höhe geltend gemacht werden, wenn dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage:</p>													

1 Berücksichtigt werden können auch darin enthaltene Beiträge zur Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehegatten und Kinder); siehe hierzu auch Informationsbrief August 2006 Nr. 2. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausbezahlt werden.

2 Bei Beamten, Vorstandsmitgliedern einer AG, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten vermindert sich der Höchstbetrag von 20.000 € bzw. 40.000 € um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

3 Für Beiträge zu einer **zusätzlichen Pflegeversicherung** kommt ein **zusätzlicher Höchstbetrag** in Höhe von 184 € für nach dem 31. Dezember 1957 Geborene in Betracht (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG a. F.).

4 Der Vorwegabzug vermindert sich bei **Arbeitnehmern**, für die der **Arbeitgeber** gesetzliche Beiträge oder Zuschüsse zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung leistet, um 16 v. H. des Arbeitslohns aus dieser Beschäftigung. Dies gilt auch für rentenversicherungsfreie Steuerpflichtige mit Versorgungsanspruch **ohne** eigene Beitragsleistung (siehe der in Fußnote 2 genannte Personenkreis). Eine Kürzung des Vorwegabzugs erfolgt aber **nicht** bei GmbH-Gesellschaftern mit **Pensionsanspruch** gegenüber der Gesellschaft, wenn die Gesellschaft der Pension in vollem Umfang durch Gewinnverzicht finanziert (siehe BFH-Urteile vom 16. Oktober 2002 XI R 25/01, BStBl 2004 II S. 546, und vom 23. Februar 2005 XI R 29/03, BStBl 2005 II S. 634, sowie Informationsbrief September 2006 Nr. 5). Zu beachten ist, dass der Vorwegabzug ab dem Jahr 2011 stufenweise gesenkt wird (siehe § 10 Abs. 4a EStG n. F.).